

34. Erfolgt die Zustellung der Urteilsausfertigung mit der Wirkung, die Frist zur Stellung der Revisionsanträge zu eröffnen, auch dann gültig an den Angeklagten, wenn dieser einen Verteidiger zur Entgegennahme bei Einlegung der Revision bevollmächtigt hat?
 St.P.D. §§. 37. 44. 45. 385. 386.

I. Straffenat. Beschl. v. 10. März 1882 g. R. u. Gen.
 Rep. 657/82.

I. Landgericht Mühlhausen.

Die Angeklagten legten die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers ein und baten in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung, die Zustellung an ihren Verteidiger bewirken zu lassen. Sie geschah jedoch an die Angeklagten selbst, und zwar in ihrer Abwesenheit an einen Hausgenossen. Nach fruchtlosem Ablauf der von da berechneten Frist wurde die Revision als unzulässig verworfen. Nun beantragten die Angeklagten Entscheidung des Revisionsgerichtes aus §. 386 Abs. 2 St.P.D. und machten geltend, daß vorliegend die Zustellung habe an den Verteidiger geschehen müssen, St.P.D. §§. 119. 233. 418, auch 339. 357. 383. 384, die Frist also durch die Zustellung an sie selbst nicht in Lauf gesetzt sei.

Das Reichsgericht erklärte jedoch das Rechtsmittel für desert und beschloß Verwerfung des Abänderungsantrags in Erwägung:

daß der Umstand, daß die Angeklagten ihren Verteidiger zur Empfangnahme des gegen sie ergangenen Urtheiles zwecks Begründung der Revisionsanträge ausdrücklich ermächtigt hatten, keinen Hinderungsgrund abgeben konnte, die Zustellung mit dem Erfolge, die Frist nach §. 385 St.P.D. in Lauf zu setzen, an die Angeklagten selbst bewirken zu lassen, insbesondere der §. 162 C.P.D., welcher von Prozeßbevollmächtigten handelt, durch den §. 37 St.P.D. für das Strafverfahren nicht anwendbar gemacht wird,

daß zwar daraus, daß die Angeklagten entweder eine Gewährung ihres Antrages oder eine ausdrückliche Ablehnung desselben erwarten konnten und die letztere nicht aus der — nicht einmal an sie persönlich geschehenen — Zustellung entnehmen mußten, im Hinblick auf St.P.D. §. 44 a. E. möglicherweise ein Grund zur Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Stellung der Revisionsanträge hergeleitet werden konnte,

ein solcher aber nicht gestellt ist, und selbst wenn er in dem lediglich aus §. 386 Abs. 2 begründeten Antrage v. 31. Jan. d. J. gefunden werden könnte, doch mangels der nach §. 45 Abs. 2 St.P.D. damit zu verbindenden Nachholung der versäumten Handlung ohne Erfolg bleiben müßte.